

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

10.01.2024

Geschäftszeichen:

I 37.1-1.8.312-66/23

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung und
Verlängerung der Geltungsdauer der
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 6. Februar 2019**

Nummer:

Z-8.312-826

Antragsteller:

**NOE-Schaltechnik
Georg Meyer-Keller GmbH & Co. KG
Kuntzestraße 72
73079 Süssen**

Geltungsdauer

vom: **7. Februar 2024**

bis: **7. Februar 2029**

Gegenstand des Bescheides:

**Baustütze aus Aluminium mit Ausziehvorrichtung
"NOE ADS", Stützenklasse: E50**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine Bauartgenehmigung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-8-312-826 vom 6. Februar 2019. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-8.312-826 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

a) Abschnitt 2.1 wird wie folgt ergänzt:

Für die Planung der Traggerüste unter Verwendung von Baustützen "NOE ADS" gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere für Traggerüste die Bestimmungen von DIN EN 12812:2008-12 unter Berücksichtigung der "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812"¹ sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

Die Gerüste sind ingenieurmäßig zu planen. Es sind prüfbare Berechnungen entsprechend des Technischen Regelwerks und der Konstruktionszeichnungen anzufertigen.

b) Abschnitt 2.2 wird wie folgt ergänzt:

Für den Entwurf und die Bemessung der Traggerüste unter Verwendung von Baustützen "NOE ADS" sind, soweit in diesem Bescheid oder in den Beratungsergebnissen des "SVA Gerüste"² nichts anderes festgelegt ist, die Technischen Baubestimmungen, insbesondere für Traggerüste die Bestimmungen von DIN EN 12812:2008-12 unter Berücksichtigung der "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812"³ zu beachten.

c) Abschnitt 2.3 wird wie folgt ergänzt:

Für die Ausführung der Traggerüste unter Verwendung von Baustützen "NOE ADS" gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere für Traggerüste die Bestimmungen von DIN EN 12812:2008-12 unter Berücksichtigung der "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812"³ sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

d) Abschnitt 3 wird durch folgende Fassung ersetzt:

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Unbeschädigte Baustützen dürfen wiederholt verwendet werden. Vor jeder Verwendung sind alle Stützteile optisch auf Beschädigungen z. B. durch mechanische Einwirkungen oder durch Korrosion zu überprüfen.

Alle Bauteile sind entsprechend des Produkthandbuchs des Herstellers zu warten und zu prüfen.

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt
Gilow-Schiller

¹ siehe DIBt-Mitteilungen Heft 6/2009, Seite 227 ff

² Die Beratungsergebnisse des "SVA Gerüste" sind verfügbar über die DIBt-Homepage.